

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet



Reines Wohngebiet



Dorfgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze

0,2

Grundflächenzahl



Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZE

O

offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

2 Wo

maximal zwei Wohnungseinheiten pro Wohngebäude zulässig

F mind 500 m²

Mindestgröße der Grundstücke



Baugrenze - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Grauraster gekennzeichnet



Baulinie - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Grauraster gekennzeichnet

VERKEHRSFLÄCHEN



Öffentliche Straßenverkehrsfläche



Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

M

Mischfläche mit Spiel- und Aufenthaltsqualität



Fuß- und Radweg



Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN



Öffentliche Grünflächen



Spielplatz



Gehölzbestand



Private Grünflächen: Garten/Wiese

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen

Gemeinde Lilienthal

Bebauungsplan Nr. 88, Klostermoor



Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen



Trafostation



Wasserfläche (Teich)



Sichtdreieck

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



Bauverbotszone 20m vom äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße
gemäß § 24 NStrG